

EPTA

Satzung

AG Hannover VR 4799

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „EPTA - Gesellschaft der Pädagogik für Tasteninstrumente“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Erteilung führt er den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Die zentrale Geschäftsstelle befindet sich zur Zeit (1998) in 34130 Kassel, Schanzenstraße 24. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Tätigkeitsbereich

Der Verein ist die Sektion der „European Piano Teachers Association“ (EPTA) in der Bundesrepublik Deutschland. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Zweck des Vereins ist die künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Förderung des Spiels von Tasteninstrumenten insbesondere durch Förderung

- a) der Wissenschaft der Pädagogik für Tasteninstrumente,
- b) der Ausbildung der Jugend an Tasteninstrumenten,
- c) der Berufsausbildung der Pianisten, Organisten und Cembalisten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation von Veranstaltungen wie Kongressen, Kursen, Workshops, Konzerten etc. sowie durch Publikationen von fachlichem Interesse.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Verband der Musikschulen in der Bundesrepublik Deutschland e. V.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zur Förderung des Satzungszweckes wird der Verein der Dachorganisation EPTA -European Piano Teachers Association mit dem Sitz in England als korporatives Mitglied beitreten.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die gewillt und geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die fördernde Mitgliedschaft kann erworben von juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen sowie von natürlichen Personen als Förderer der Ziele der EPTA.

Ehrenmitglieder können vom Vorstand vorgeschlagen werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen das Vereinsinteresse gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe eines Mindestbeitrags und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus den fünf Vorsitzenden (Präsidium), dem Geschäftsführer und dem Schriftführer, von denen jeder allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann jederzeit widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Über den Widerruf beschließt die Mitgliederversammlung bei gleichzeitiger Wahl eines Nachfolgers. Die Wahl der fünf Vorsitzenden (Präsidium) erfolgt in einem Wahlgang. Dabei gelten die fünf Personen als gewählt, die – unabhängig vom jeweils prozentualen Stimmenanteil (vgl. § 12) – die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder kooptieren, die von der Mitgliederversammlung auf den Vorschlag des Vorstandes gewählt werden und die bei der Vorstandsarbeit beratend mitwirken. Sind nicht berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, können aber zu für den Verein wichtigen Veranstaltungen delegiert werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode anders als durch Widerruf aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§9 Beschlußfassung des Vorstands

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können (schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch). In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zehn Tagen einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder, darunter das einberufende Vorstandsmitglied, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet das Vorstandsmitglied, das von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern dazu bestimmt wird.

Ein Vorstandsbeschluß kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Geschäftsführer zu unterschreiben, bei dessen Verhinderung von einem der Vorsitzenden. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Jedes Mitglied kann nur *eine* Vollmacht übernehmen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal in zwei Jahren soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§12 Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder das verlangt.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Auch ohne Mitgliederversammlung gem. §12 Abs. 1, 2 und 3 ist ein Beschluß gefaßt, wenn alle Mitglieder vom Beschlußthema schriftlich in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig mit der Inkenntnissetzung aufgefordert sind, binnen vier Wochen nach Zugang des Schreibens ihre Entscheidung schriftlich dem Vorstand gegenüber - adressiert an die Geschäftsstelle - mitzuteilen und wenn nach Auszählung durch ein Mitglied des Vorstands die Mehrheit aller

Mitglieder dem Beschluß schriftlich zugestimmt hat und das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern schriftlich bekanntgemacht ist. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§13 *Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung*

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§14 *Außerordentliche Mitgliederversammlungen*

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 7. September 1979 errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 2. November 1991, 2. November 1996 und 10. Mai 1997 geändert.